

Reichsgesetzblatt

für die
im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.

CXIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 1906.

Inhalt: (№ 251—254.) 251. Verordnung, womit eine neue Posttaxordnung für den Inlandsverkehr erlassen wird. — 252. Verordnung, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, betreffend die Abgabe der Postsendungen, geändert werden. — 253. Verordnung, betreffend die Änderung des Verkaufspreises einiger Gattungen von Postganzsachen. — 254. Verordnung, betreffend die Regelung der Telephongebühren in staatlichen Telephonneßen.

251.

Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906,

womit eine neue Posttaxordnung für den
Inlandsverkehr erlassen wird.

I. Die folgende Posttaxordnung für den Verkehr innerhalb des österreichischen Postgebietes tritt am 16. Jänner 1907 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren die mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 25. November 1899, R. G. Bl. Nr. 231, erlassene Posttaxordnung, ferner die diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R. G. Bl. Nr. 124, betreffend die Abgabe der Postsendungen, und die Verordnung des Handelsministeriums vom 29. März 1905, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Änderung des Tarifs für gebührenpflichtige Zeitungsbeilagen, ihre Wirksamkeit.

II. Die in der Posttaxordnung enthaltenen Taxsätze und sonstigen Bestimmungen gelten auch:

1. im Verkehre mit Ungarn mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 3, 12, 19, 20 und 22; hinsichtlich der Portobehandlung unfrankierter oder unzureichend frankierter Briefe und hinsichtlich der Taxsätze für gebührenpflichtige Zeitungsbeilagen bleiben im Verkehre mit Ungarn die bisherigen Bestimmungen in Wirksamkeit;

2. im Verkehre mit Bosnien und der Herzegovina mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 3, 12, 19, 20 und 22. Hinsichtlich der Portobehandlung unfrankierter und unzureichend frankierter Briefe und hinsichtlich der Portosätze für Postanweisungen, Briefe mit Wertangabe und Pakete bleiben im Verkehre mit Bosnien und der Herzegovina die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Posttaxordnung für den Verkehr innerhalb des österreichischen Post- gebietes.

§ 1.

Gewöhnliche Briefe.

Das Porto für einen gewöhnlichen frankierten Brief beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von 20 Gramm 10 h, bei einem Gewichte von mehr als 20 Gramm 20 h.

Unfrankierte Briefe unterliegen der doppelten Gebühr eines frankierten Briefes vom gleichen Gewichte; für unzureichend frankierte Briefe wird der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstschreiben unterliegen nur dem Porto wie für einen gewöhnlichen frankierten Brief vom gleichen Gewichte.

§ 2.

Korrespondenzkarten (Postkarten).

Die Gebühr für Korrespondenzkarten beträgt auf alle Entfernungen im Frankierungsfalle 5 h für jede einzelne Korrespondenzkarte oder für jeden der beiden Teile der Korrespondenzkarte mit Antwort, im Nichtfrankierungsfalle das Doppelte.

Für unzureichend frankierte Korrespondenzkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht.

§ 3.

Rohrpostsendungen.

Rohrpostsendungen müssen frankiert sein.

Das Porto für einen Rohrpostbrief beträgt 45 h, für einen Rohrpostkartenbrief 35 h, für eine Rohrpostkarte oder für jeden der beiden Teile der Rohrpostkarte mit Antwort 25 h.

Durch diese Gebühr werden die Kosten für die beschleunigte Beförderung im Standorte der Rohrpostanlage gedeckt. Verlangt der Absender, daß Sendungen des Fernverkehrs mit der Rohrpost statt im gewöhnlichen Postwege befördert werden, so unterliegen solche Sendungen sowohl der Rohrpostgebühr als auch den in den §§ 1 oder 2 festgesetzten Portogebühren.

Unfrankierte oder unzureichend frankierte Rohrpostsendungen werden wie gewöhnliche Briefsendungen befördert und zugestellt.

§ 4.

Drucksachen.

Drucksachen müssen frankiert sein.

Das Porto für Drucksachen beträgt auf alle Entfernungen

bis 50 Gramm	3 h,
über 50 bis 100 Gramm	5 h,
" 100 " 250 "	10 h,
" 250 " 500 "	20 h,
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm . .	30 h.

Für unzureichend frankierte Drucksachen wird der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht.

Drucksachen, welche unfrankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.

Unter welchen Voraussetzungen die vorstehenden Tarifzäsuren auch auf die mittels des Hektographen, Chromiographen oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens auf mechanischen Wege hergestellten Schriftstücke Anwendung finden können, bestimmen die reglementären Postvorschriften.

In Betreff der Versendung der Drucksachen in Vereinigung mit Warenproben siehe § 7.

§ 5.

Zeitungen und Zeitschriften.

Das Porto für inländische Zeitungen (Zeitschriften), welche von den Zeitungsunternehmungen zur Beförderung an die Abonnenten aufgeliefert werden, beträgt 2 h für jedes Exemplar einer wöchentlich mehrmals erscheinenden Zeitung ohne Unterschied des Gewichtes sowie für jedes Exemplar einer zwar seltener, mindestens aber zweimal im Monate erscheinenden Zeitung (Zeitschrift) bis zum Gewichte von 250 Gramm.

Übersteigt das Gewicht einer Nummer einer derart erscheinenden Zeitung (Zeitschrift) 250 Gramm oder erscheint die Zeitschrift seltener als zweimal im Monate, so beträgt das Porto für jedes Exemplar 2 h für je 100 Gramm. Ein überschreitender Teil von 100 Gramm wird für volle 100 Gramm gerechnet.

Abendblätter, welche mit den Morgenblättern derselben Zeitung von demselben oder dem nächstfolgenden Tage vereint unter einer Schleife an einen Empfänger versendet werden, unterliegen keiner besonderen Gebühr. Desgleichen ist für Beiblätter der Zeitungen, wenn sie unter einer Schleife mit dem Hauptblatte versendet werden, eine besondere Gebühr auch dann nicht zu entrichten, wenn auf das Beiblatt abgesondert vom Hauptblatte pränumeriert werden kann. Prämien, wie Broschüren, Bilder, Kalender und dergleichen Drucksachen, welche die Redaktionen auf Grund ihres Programmes oder der Pränumerationsankündigung allen Abonnenten oder einzelnen derselben unter bestimmten Bedingungen liefern, können gebührenfrei mit der Zeitung (Zeitschrift) versendet werden, wenn sie ihrem Formate und Volumen nach zur Beförderung mit der Briefpost sich eignen. Dasselbe gilt von Pränumerationsankündigungen der eigenen Zeitung, Postanweisungsformularen, Postsparkassen-erlagscheinen &c., welche derselben beigelegt werden.

Unter welchen Voraussetzungen die Zeitungsunternehmungen Anspruch auf diese Tarifzäsuren haben, ferner für welche sonstigen Versendungen dieselben gewährt werden können, bestimmen die reglementären Postvorschriften.

Die Gebühren für die im Postwege abonnierten Zeitungen (Zeitschriften) werden durch die einschlägigen Postreglements festgesetzt.

§ 6.

Gebührenpflichtige Zeitungsbeilagen.

Als gebührenpflichtige Zeitungsbeilagen sind Drucksachen bis zum Gewichte von 30 Gramm zugelassen.

Das Porto beträgt für jede Beilage bis 10 Gramm $\frac{1}{2}$ h,
über 10 Gramm bis 20 Gramm $\frac{2}{3}$ h,
" 20 " 30 " 1 h.

Das Porto für diese Drucksachen ist bei der Aufgabe bar zu entrichten; Hellerbruchteile werden bei der

Berechnung der Gesamtsumme auf ganze Heller aufgerundet.

§ 7.

Warenproben.

Warenproben müssen frankiert sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Warenproben für sich allein versandt werden oder ob Drucksachen damit vereint sind, ohne Unterschied der Entfernung

bis zum Gewicht von 250 Gramm . . 10 h,
bei einem Gewicht von mehr als 250
Gramm 20 h.

Für unzureichend frankierte Warenproben wird der doppelte Betrag des fehlenden Portoteiles in Ansatz gebracht. Warenproben, welche unfrankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.

§ 8.

Rekommandierte Sendungen.

Für rekommandierte Sendungen hat der Absender außer dem Porto eine Rekommandationsgebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt ohne Rücksicht auf das Gewicht der Sendung und die Entfernung . . 25 h.

§ 9.

Postanweisungen.

Postanweisungen müssen frankiert werden.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung

bis 20 K	10 h,
über 20 " 100 "	20 h,
" 100 " 300 "	40 h,
" 300 " 600 "	60 h,
" 600 " 1000 "	1 K.

§ 10.

Telegraphische Postanweisungen.

Für telegraphische Postanweisungen hat der Aufgeber zu entrichten:

1. die Postanweisungsgebühr,
2. die Gebühr für das Telegramm,
3. infofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk „Postlagernd“ versehen ist, die Expressgebühr (§ 25). Die allfällige Ergänzungsgebühr (§ 25) wird vom Empfänger eingezogen.

§ 11.

Postaufträge.

Für Postaufträge werden folgende Gebühren erhoben:

1. das Porto und die Rekommandationsgebühr für den Postauftragsbrief, wie für einen gleichartigen rekommandierten Brief; ferner im Falle der Einziehung des Betrages

2. bei Postaufträgen zur Einziehung von Forderungen bis 1000 K:

- a) eine Einzugsgebühr von 10 h für jedes eingelöste, im Postauftrage unter eigener Nummer eingetragene Dokument, und
- b) die Gebühr für die Übermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender in demselben Ausmaße wie für eine gewöhnliche Postanweisung, und zwar auch dann, wenn die Übermittlung durch einen vom Auftraggeber dem Postauftrage beigelegten Erlagschein erfolgt. Der Berechnung der Postanweisungsgebühren wird die eingezogene Summe nach Abzug der Einzugsgebühr zu Grunde gelegt;

3. bei Postaufträgen zur Einziehung von Forderungen im Betrage von mehr als 1000 K: eine Gebühr von 1 K 10 h für die ersten 1000 K und je 50 h für jeden weiteren Betrag von 1000 K oder einen überschreitenden Betrag.

Die Gebühren unter 1 sind vom Auftraggeber voraus zu bezahlen.

Die Gebühren unter 2 und 3 werden von dem eingezogenen Geldbetrage in Abzug gebracht.

Ist die Zahlung des Geldbetrages nicht erfolgt, so wird die Rücksendung der Auftragsdokumente oder die Weiterleitung derselben an einen anderen Empfänger ohne neuen Gebührenansatz bewirkt.

§ 12.

Bahnhofsbriebe.

Bahnhofsbriebe, das heißt solche gewöhnlichen Briefe, welche am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge ausgehändigt werden, müssen vom Absender frankiert zur Post geliefert werden.

Die neben dem sonstigen Porto zu entrichtende Gebühr für die Gestattung der täglichen Abholung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes von einem und demselben Absender an einen Empfänger beträgt 10 K für den Kalendermonat und ist von dem Empfänger mindestens für einen Monat im voraus zu zahlen.

Wenn die Versendung von Bahnhofsbriefen erst im Laufe des Monats beginnt, so wird für die Zeit vom Beginn der Versendung bis zum letzten Tage des Monats die volle Gebühr von 10 K erhoben.

§ 13.

Pakete ohne Wertangabe.

Das Porto für Pakete ohne Wertangabe wird nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung erhoben.

Das Porto beträgt für Pakete

- a) bis zum Gewichte von 5 Kilogramm auf Entferungen bis 10 geographische Meilen einschließlich (Zone 1) 30 h,
- b) auf alle weiteren Entfernungen . . 60 h,

II. beim Gewicht über 5 Kilogramm

a) für die ersten 5 Kilogramm die Säze, wie vorstehend unter I,	
b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschreitenden Teil eines Kilogrammes bis 10 geographische Meilen (Zone 1)	6 h,
über 10 bis 20 geographische Meilen (Zone 2)	12 h,
über 20 bis 50 geographische Meilen (Zone 3)	24 h,
über 50 bis 100 geographische Meilen (Zone 4)	36 h,
über 100 bis 150 geographische Meilen (Zone 5)	48 h,
über 150 geographische Meilen (Zone 6)	60 h.

Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte der vorstehenden Säze erhöht.

Für unfrankierte Pakete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm einschließlich wird außer dem Porto und zutreffendenfalls dem erhöhten Porto für Sperrgut ein Portozuschlag von 12 h erhoben.

Bei portopflichtigen Dienstpaketen wird ein Portozuschlag nicht erhoben.

§ 14.

Sendungen mit Wertangabe.

Für Sendungen mit Wertangabe werden Porto und Versicherungsgebühr (Wertporto) erhoben.

a) Porto.

1. Für Briefe ohne Unterschied des Gewichtes beträgt das Porto auf Entfernung bis 10 geographische Meilen einschließlich (1. Zone) 24 h,
auf alle weiteren Entfernung . . 48 h.

Für unfrankierte Briefe wird ein Portozuschlag von 12 h erhoben. Bei portopflichtigen Dienstbriefen kommt dieser Zuschlag nicht in Ansatz.

2. Für Pakete mit Wertangabe wird der nach § 13 sich ergebende Betrag erhoben.

b) Versicherungsgebühr (Wertporto).

Dieselbe beträgt ohne Unterschied der Entfernung

bei einer Wertangabe bis 100 K einschließlich 6 h,
bei einer höheren Wertangabe für je 300 K oder einen Teil von 300 K 6 h, mindestens aber 12 h.

Bei offen ausgegebenen Geldbrieffen ist die Versicherungsgebühr im anderthalbfachen Betrage zu entrichten. Offen ausgegebene Geldbrieffe müssen frankiert werden.

§ 15.

Mehrere Stücke zu einer Begleitadresse.

Wenn mehrere Sendungen zu einer Begleitadresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück die Taxe selbständig berechnet, und zwar sowohl in Beziehung auf das Paketporto (§ 13) als auch auf die Versicherungsgebühr (§ 14).

§ 16.

Postnachnahmesendungen.

An Porto und Gebühren kommen zur Erhebung:

I. für rekommandierte Nachnahmesendungen

- a) das Porto und die Rekommandationsgebühr wie für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme; ferner im Falle der Einlösung der Sendung
- b) eine Einzugsgebühr von 10 h und
- c) die Gebühr für die Übermittlung des eingezogenen Betrages an den Absender in demselben Ausmaße wie für eine gewöhnliche Postanweisung. Die Gebühren unter a) sind vom Absender vorauszubezahlen. Die Einzugs- und die Postanweisungsgebühren werden vom eingezogenen Geldbetrag in Abzug gebracht. Der Berechnung der Postanweisungsgebühr wird die eingezogene Summe nach Abzug der Einzugsgebühr zu Grunde gelegt.

II. für mit Nachnahme belastete Wert- und Paketsendungen

- a) das Porto und zutreffendenfalls die Versicherungsgebühr im gleichen Betrage, wie für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme,
- b) eine Provision, welche 2 h für je 4 K des Nachnahmebetrages, mindestens jedoch 12 h beträgt. Die Provision ist auch dann zu entrichten, wenn die Sendung nicht eingelöst worden ist. Bei Herabminderung oder Auflassung der Nachnahme findet eine Herabminderung oder Auflassung der nach dem ursprünglichen Nachnahmebetrag bemessenen Provision nicht statt. Die Zahlung der Provision hat stets mit der Zahlung des Portos zu erfolgen.

§ 17.

Dringende Paketsendungen.

Dringende Paketsendungen müssen von dem Absender frankiert werden. Für dieselben ist außer dem tarifmäßigen Porto (§ 13) und außer der etwaigen Expressgebühr (§ 25) eine Gebühr von 1 K 20 h für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

Inwieweit dringende Paketsendungen zur Beförderung zugelassen werden, bestimmen die regelmäßigen Postvorschriften.

§ 18.

Sendungen gegen Rückschein.

Sendungen gegen Rückschein, das heißt solche rekommandierte Sendungen, Pakete ohne Wertangabe, Wertsendungen oder gewöhnliche Postanweisungen, für welche die Beschaffung einer vom Empfänger auszustellenden Empfangsberechtigung (Rückschein) verlangt ist, müssen vom Absender frankiert werden. Für die Beschaffung des Rückscheines ist außer dem Porto rc. eine Gebühr von 25 h vom Absender, ebenfalls im voraus, zu entrichten. Für die Vermittlung der Rückscheine, welche von Staatsbehörden ihren Dienstschreiben an Parteien beigegeben werden, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 19.

Portopflichtige Gerichtsbriefe.

Für einen portopflichtigen Gerichtsbrief hat der Empfänger zu zahlen:

1. wenn der Brief an den Orte zuzustellen ist, wo das aufgebende Gericht seinen Sitz hat, 10 h ohne Unterschied des Gewichtes des Briefes;
2. in den übrigen Fällen 10 h für einen Brief bis zum Gewicht von 50 Gramm und 20 h für einen Brief über 50 Gramm.

Im Falle der Nachsendung werden die unter 1 bezeichneten Briefe hinsichtlich des Portos so behandelt, als ob sie schon ursprünglich nach dem neuen Bestimmungsorte adressiert gewesen wären.

§ 20.

Empfangsanzeige bei rekommandierten Briefen.

Der Absender eines voll frankierten rekommandierten Briefes kann bei der Aufgabe verlangen, daß er vom Bestimmungspostamte vom Eingang des Briefes verständigt werde.

Für eine solche amtliche Verständigung (Empfangsanzeige) hat der Absender eine Gebühr von 25 h zu zahlen, die nebst der Porto- und Rekommandationsgebühr durch Aufkleben von Frankomarken auf dem Briefe selbst zu entrichten ist.

§ 21.

Auszahlungsbestätigung.

Die Gebühr für die vom Absender einer Postanweisung gewünschte Ausfertigung einer Bestätigung über die tatsächlich erfolgte Auszahlung des Anweisungsbetrages an den Empfänger beträgt 25 h und ist vom Absender mit dem Porto im voraus zu entrichten.

§ 22.

Bahnnavisi.

Die auf Grund getroffener Abkommen mit Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsunternehmungen

gen von den Eisenbahnerpediten und Agentien zur Bestellung in den den Bahnhöfen (Agentien) nächstgelegenen Postorten und deren Landbestellbezirken eingelieferten Bezugsscheinnavisi, Dispositionsnoten, Avisi über eingegangene Nachnahmen und über Plus- und Minusmängel müssen frankiert sein. Die Gebühr für jedes Stück beträgt 6 h.

§ 23.

Einsammlung.

Für die von den Landbriesträgern eingesammelten rekommandierten Briefsendungen, Briefe mit Wertangabe, Pakete und Postanweisungen, ferner für die von ihnen übernommenen Einzahlungen im Scheckverkehre und für die den Betrag von 10 K übersteigenden Einlagen im Sparverkehre der Postsparkasse wird, abgesehen vom Porto und von den sonstigen Gebühren, eine Einsammlungsgebühr eingehoben.

Diese Einsammlungsgebühr beträgt für eine rekommandierte Briefsendung 6 h, für die übrigen eingesammelten Gegenstände ebensoviel als die Zustellgebühr (§ 24).

Die Einsammlungsgebühr ist im voraus zu entrichten. Wenn mehrere Sendungen zu einer Postbegleitadresse gehören, wird die Einsammlungsgebühr für jede Sendung selbständig berechnet.

§ 24.

Zustellung und Avisierung.

Für die Zustellung, beziehungsweise für die Avisierung der Postsendungen im Postorte sowie im Außenbezirke werden folgende Gebühren eingehoben:

1. Zustellgebühren:

Für einen Brief mit Wertangabe bis 1000 K 10 h;

für ein Paket ohne Wertangabe oder mit Wertangabe bis 1000 K, und zwar:

in Wien:

bis 1½ Kilogramm 10 h,
über 1½ Kilogramm bis 5 Kilogramm 20 h,

über 5 Kilogramm 30 h;

überall sonst:

bis 5 Kilogramm 10 h,
über 5 Kilogramm 20 h;

für eine Postanweisung oder eine Zahlungsanweisung mit dem Geldbetrage bis 1000 K . 6 h.

Bei höherem Wertbetrage wird bei Briefen mit Wertangabe und Zahlungsanweisungen eine Zustellgebühr von 20 h für je 5000 K oder einen Teil

davon eingehoben und bei Paketen eine Gebühr im gleichen Ausmaße zur gewöhnlichen Zustellgebühr in Buschlag gebracht.

2. Avisogebühr:

Für die Avisierung eines Briefes mit Wertangabe oder eines Paketes 4 h.

3. Wenn mehrere Sendungen zu einer Postbegleitadresse gehören, so werden die Zustellgebühren für jede Sendung nach den obigen Taxsätzen selbstständig berechnet und im Falle der Avisierung wird für jede Sendung die Avisogebühr eingehoben.

§ 25.

Zustellung oder Avisierung durch Expressboten.

Expresssendungen müssen frankiert sein.

Der Absender, der die Zustellung oder Avisierung durch einen expressen Boten verlangt, muß bei der Aufgabe nebst dem Franko und den sonstigen Gebühren eine Expressgebühr entrichten, welche

für ein Paket 50 h,
für eine andere Sendung 30 h
beträgt.

Durch die Expressgebühr werden die Kosten der expressen Zustellung oder Avisierung im Postorte, und zwar bei der Zustellung nur insofern gedeckt, als es sich um Sendungen mit einer Wertangabe unter 1000 K handelt.

Ist die expresse Zustellung oder Avisierung außerhalb des Postortes vorzunehmen, so beträgt die Gebühr hiefür je nach der Entfernung des Bestimmungs-ortes vom Standorte der Abgabepostanstalt 1 K für je 7,5 Kilometer oder für eine Entfernung unter 7,5 Kilometer. Der Betrag, welcher durch die vom Absender entrichtete Expressgebühr nicht gedeckt ist, wird vom Empfänger eingehoben. Wenn ein Verte an denselben Empfänger gleichzeitig mehrere Sendungen oder Avisi abzutragen hat, so wird vom Empfänger nur jener Betrag eingehoben, der zur Ergänzung auf die volle Gebühr für eine Sendung erforderlich und durch die bei der Aufgabe entrichteten Expressgebühren für alle gleichzeitig abzutragenden Gegenstände nicht gedeckt ist.

Bei expresser Zustellung von Sendungen mit einer Wertangabe von mehr als 1000 K oder von Geldbeträgen von mehr als 1000 K hat der Empfänger sowohl im Postorte als im Außenbezirke auch den im § 24, Punkt 1, letzter Absatz, für Pakete festgesetzten Buschlag zu entrichten.

§ 26.

Verzollung.

Für die postamtliche Vertretung des Empfängers einer zollpflichtigen Postsendung bei deren zollamtlichen Schlußabfertigung wird eine Verzollungsgebühr von 20 h für jedes Paket erhoben. Bei Postpaketen (colis

postaux) beträgt die Verzollungsgebühr einschließlich des etwaigen Bestellgeldes, beziehungsweise der Aviso-gebühr 25 h. Im Falle der Empfänger die Freimachung der Sendung selbst besorgt, hat derselbe eine Traggebühr von 10 h für die Überstellung der Sendung zum Zollamte zu entrichten; die bezüglich der Freimachung in Wien bestehenden besonderen Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.

Für die postamtliche Besorgung der Freimachung einer verzehrungssteuerpflichtigen Postsendung hat der Empfänger eine Gebühr von 20 h für jedes Paket zu entrichten.

§ 27.

Vorbehalt der Abholung; Fach- und Magazinsgebühr.

Empfänger in Orten, für welche ein regelmäßiger Zustellungsdienst durch Boten der Post eingerichtet ist, haben, wenn sie auf die Zustellung (Avisierung) verzichten und sich die Abholung ihrer Postsachen vorbehalten, für die Aufbewahrung derselben und ihre Bereithaltung zur Abholung die Fachgebühr zu zahlen; diese beträgt monatlich 2 K, wenn sich der Vorbehalt nur auf gewöhnliche und rekommandierte Brieffahrungen erstreckt, sonst 3 K.

Wenn der Empfänger im Außenbezirke wohnt und sich die Abholung nur an jenen Tagen vorbehalten hat, an denen kein Zustellungsdienst eingerichtet ist, wird keine Fachgebühr eingehoben.

In Postorten, in welchen die Paketbestellung ohne Rücksicht auf das Gewicht der Pakete eingeführt ist, hat der Empfänger, der sich die Abholung der Pakete vorbehält, an Stelle der Fachgebühr die Magazinsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt, ohne Rücksicht darauf, ob sich der Vorbehalt nur auf die Pakete allein oder außerdem auch auf die anderen Sendungen oder einzelne Gattungen davon erstreckt, in Wien 10 K, in Postorten mit ärarischen Postämtern 6 K, in Postorten mit Klassenpostämtern 4 K für den Monat.

Die Fach- und Magazinsgebühren sind mindestens für einen Monat vorauszuzahlen. Wird der Abholungsvorbehalt im Laufe des Kalendermonates gestellt, so wird zunächst die Gebühr bis zum Ende des Monates eingehoben. Der Rücktritt vom Vorbehalt ist jederzeit gestattet; die Postverwaltung ist jederzeit befugt, aus triftigen Gründen die Überlassung eines Faches zurückzuziehen. Die vorausbezahnten Gebühren werden in solchen Fällen anteilmäßig rückgestattet.

Wird nur die Abholung der Zeitungen vorbehalten, so ist keine Fachgebühr zu zahlen. Ebenso ist keine Fach- oder Magazinsgebühr zu zahlen, wenn Personen, welche keine Abholungserklärung abgegeben haben, ausnahmsweise ihre Sendungen beim Postamte in Empfang nehmen wollen.

Behält sich eine Partei die Freimachung der für sie einlangenden Zollsendungen vor, so hat sie eine Vormerkgebühr von 3 K für jeden neuen Vormerk zu zahlen.

§ 28.

Lagerzins.

Für jedes Paket, das beim Postamte ohne postseitiges Verschulden unbehoben lagert, wird der Lagerzins eingehoben, der für ein Stück und für jeden Tag des Lagerns 5 h beträgt. Doch bleiben folgende Tage lagerzinsfrei:

1. der Tag des Eingangs des Paketes beim Postamte; außerdem

2. a. bei poste restante adressierten Paketen sowie bei Paketen an Empfänger in solchen Orten, nach denen ein regelmäßiger Zustellungsdienst durch Boten der Post nicht eingerichtet ist, die unmittelbar folgenden sieben Tage und

b. in allen übrigen Fällen die unmittelbar folgenden zwei Tage.

Paketsendungen für portofreie Behörden und Ämter und für Militärpersonen des Mannschaftsstandes sind vom Lagerzins befreit.

Der Lagerzins bleibt auf der Sendung bei deren Nach- oder Zurücksendung im Inlande haften.

§ 29.

Nachsendung.

Für Briefe mit Wertangabe und für Pakete werden bei der Nachsendung das Gewichts- und das Wertporto vom Bestimmungsamt zu Bestimmungsamt zugeschlagen, der für unfrankierte derartige Sendungen bestehende Portozuschlag von 12 h wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Sendungen wird ein neues Porto nicht angesetzt. Rekommandations-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren, die Provision für Nachnahmesendungen sowie die Gebühr von 1 K 20 h für dringende Pakete werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt. Bustell- und Avisagegebühren werden bei der Nachsendung nicht angerechnet.

§ 30.

Zurücksendung.

Bei zurückzusendenden Briefen mit Wertangabe und Paketen sind das Gewichts- und das Wertporto auch für die Zurücksendung zu zahlen; der Portozuschlag von 12 h wird für die Zurücksendung nicht eingehoben. Bei anderen Gegenständen wird ein neues Porto nicht angesetzt. Rekommandations-, Postanweisungs- und Postauftragsgebühren sowie die Provision für Nachnahmesendungen werden bei der Zurücksendung nicht noch einmal berechnet. Dagegen wird für zurückzusendende dringende Pakete die Gebühr von 1 K 20 h

noch einmal angesetzt, wenn der Absender ausdrücklich verlangt hat, daß das Paket auch bei der Zurücksendung als „dringend“ behandelt werde.

§ 31.

Zurückziehung von Postsendungen und Abänderung von Aufschriften durch den Absender.

Wenn die zur Post eingelieferten Sendungen vom Absender vor der Zustellung an den Empfänger zurückgenommen werden, so findet eine Erstattung von Porto für frankierte Sendungen nicht statt. Nur für Briefe mit Wertangabe und für Pakete wird, falls die Sendung noch nicht abgegangen ist, vom Postamte das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages oder der Postbegleitadresse rückerstattet. Der Kaufpreis der Begleitadresse wird nicht rückverzehrt. Ist eine derartige Sendung, welche zurückgezogen wird, bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto sc. wie bei einer gewöhnlichen Zurücksendung nach der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten, zu treffendenfalls findet ein entsprechender Rücksatz des bei der Einlieferung gezahlten Frankos statt.

Für das vom Aufgabepostamt wegen Zurücksendung oder Abänderung der Aufschrift auszufertigende und abzusendende Verlangeschreiben oder Telegramm hat der Absender im voraus zu entrichten:

1. wenn die Übermittlung brieflich erfolgt, die Taxe für einen einfachen rekommandierten Brief;

2. wenn die Übermittlung auf telegraphischem Wege geschieht, die Taxe des Telegrammes nach dem gewöhnlichen Tarife.

§ 32.

Auflassung und Herabminderung der Nachnahme.

Ein Absender, welcher die Auflassung oder Herabminderung der Nachnahme verlangt, hat dieselben Gebühren zu entrichten, die für das Verlangen nach Zurückziehung oder Adressänderung im § 31 festgesetzt sind.

§ 33.

Unbestellbarkeitsmeldung.

Wenn im Falle der Unbestellbarkeit einer Postsendung vom Bestimmungsamt das Aufgabepostamt eine Meldung erlassen wird, so hat der Absender für die Beförderung der Meldung und der darauf an das Bestimmungsamt abzulassenden Antwort eine Gebühr von 25 h zu entrichten.

§ 34.

Auszahlungsermächtigung.

Wenn eine ohne den Geldbetrag zugestellte gewöhnliche, Nachnahme- oder Auftragspostanweisung vor der Behebung des Geldbetrages in Verlust gerät,

vernichtet oder derart beschädigt (verändert) wird, daß die Auszahlung nicht erfolgen kann, so hat der Empfänger für die Vermittlung einer Auszahlungsbestätigung eine Gebühr von 25 h zu zahlen.

§ 35.

Nachforschung nach Postsendungen.

Die Gebühr für die Nachforschung nach einer Postsendung beträgt 25 h.

Die Gebühr ist, wenn es sich um bescheinigte Postsendungen handelt, im voraus zu entrichten, wird jedoch zurückgestattet, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist. Bei Sendungen gegen Rückschein oder Auszahlungsbestätigung erfolgt die Nachforschung unentgeltlich, wenn der Rückschein oder die Auszahlungsbestätigung nicht innerhalb angemessener Frist zurückgelangt ist.

Portofreie Behörden und Ämter haben keine Nachforschungsgebühr zu zahlen.

Wenn es sich um die Nachforschung nach gewöhnlichen Brieffsendungen handelt, ist die Gebühr von 25 h erst nachträglich und nur in jenen Fällen zu zahlen, in denen die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird.

§ 36.

Portofreiheiten.

Die bestehenden Befreiungen vom Porto und von der Rekommendationsgebühr und die sonstigen Portobegünstigungen werden durch diese Taxordnung nicht berührt.

Eine Befreiung der Behörden und Ämter von anderen Gebühren als dem Porto und der Rekommendationsgebühr findet nur statt, soweit eine solche ausdrücklich verfügt ist.

Fort m. p.